Mail:
przemek.stefanski@jura-rep.de

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

3. Kurseinheit Vermögensdelikte

Przemek Stefanski

3. Kurseinheit VD

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Woche 1-11

VD

Wiederholung

- Wird Gewahrsam gebrochen, wenn die Sache im Einkaufswagen versteckt wird?
- Wie ist es, wenn sich der Täter als Polizist ausgibt und etwas „beschlagnahmt“?
- In welchem Verhältnis stehen §242 und §263 zueinander?
- Wie prüft man den subjektiven Tatbestand bei §242 I?

Wiederholungsfall 1:

A führt in einen Geldwechselautomaten einen Geldschein ein, welchen er zuvor mit zwei Klebestreifen präpariert hat. Nach Auswurf des Wechselgeldes zieht er an den Streifen den Geldschein wieder heraus.

Strafbarkeit des A?

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Wiederholungsfall 1 (Strafbarkeit von A)

A. Gem. §242 I, indem er den Geldschein wieder herauszog?

(-), da der Geldschein keine fremde bewegliche Sache ist; A wollte diesen nicht übereignen

B. Gem. §§242 I, 243 I 2 Nr. 2 indem er das Wechselgeld an sich nahm?

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a. Fremde bewegliche Sache

(+), Wechselgeld ist fremde bewegliche Sache

Übereignung sollte gerade nicht stattfinden, da A Automaten nicht ordnungsgemäß bedient

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

   b. Wegnahme

      (+), da Geld ohne Einverständnis aus dem Automaten entnommen wurde

      Tatbestandsausschließendes Einverständnis war an zulässige Bedingung geknüpft

   c. Zwischenergebnis

      Der objektive Tatbestand ist erfüllt

2. Subjektiver Tatbestand

   (+), Gegenteiliges nicht ersichtlich

3. Zwischenergebnis

   Der Tatbestand ist erfüllt

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

II. Rechtswidrigkeit

Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich

III. Schuld

Schuldausschließungsgründe sind nicht ersichtlich

IV. Strafzumessung

§243 I 2 Nr. 2?

(-), da das Geld beim Geldauswurf selbst nicht gesichert ist

Zudem überwindet A nicht den Sicherungsmechanismus

V. Ergebnis

A macht sich gem. §242 I strafbar

C. Gem. §§263 I durch dieselbe Handlung?

(-), da kein Mensch getäuscht wird

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

D. Gem. §263a I durch dieselbe Handlung?

(-), da Diebstahl und Betrug im Exklusivitätsverhältnis stehen; §263a ist das Pendant zu §263, wenn nicht ein Mensch, sondern eine Maschine „getäuscht“ wird

E. Gem. §265a I durch dieselbe Handlung?

(-), da kein Leistungsautomat

F. Gem. §246 I durch dieselbe Handlung?

(+), tritt jedoch wegen formeller Subsidiarität zurück

G. Endergebnis

A macht sich gem. §242 I strafbar

Wiederholungsfall 2:

B hat seine Uhr zur Reparatur bei einem großen Juweliergeschäft abgegeben. Als er die Uhr abholen will, befindet sie sich in einer fest verklebten Tüte, auf welcher die Leistung des Juweliers, die Personalien des Bestellers (B) und die Kosten für die Reparatur angegeben sind. Die Tüte befindet sich in einer Kiste mit weiteren solcher Tüten. Da B die Reparaturkosten von 60€ zu hoch sind, steckt er einfach die Tüte unbemerkt in seine Jackentasche. Als er das Geschäft verlassen hat, zerreißt er die Tüte, steckt seine Uhr wieder ein und wirft die Tüte - wie von Anfang an geplant - weg.

Strafbarkeit des B?

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Wiederholungsfall 2 (Strafbarkeit von B)

A. Gem. §242 I, indem er die Uhr an sich nahm?

(-), da die Uhr in seinem Eigentum stand; bei Durchführung des Werkvertrags wird die Uhr nicht übereignet

B. Gem. §§242 I, indem er die Tüte an sich nahm?

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

   (+); die Tüte ist eine fremde bewegliche Sache und B brach den Gewahrsam des Juweliers, als er sie an sich nahm

2. Subjektiver Tatbestand

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

I. Tatbestand

2. Subjektiver Tatbestand

a. Vorsatz

(+), da B willentlich und wissentlich handelte

b. Zueignungsabsicht

Enteignungsvorsatz?

(+); B nahm es in Kauf, den Juwelier auf Dauer aus seiner Eigentumsposition zu räumen

Aneignungsabsicht?

An der Tüte hatte B eigentlich kein Interesse

<u>Aber</u>: Möglicherweise war die Tüte für den Abtransport notwendig

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

I. Tatbestand

2. Subjektiver Tatbestand

b. Zueignungsabsicht

Aneignungsabsicht?

An der Tüte hatte B eigentlich kein Interesse

Aber: Möglicherweise war die Tüte für den Abtransport notwendig

Hier: Eher (-), da die Beschaffenheit der Tüte den Abtransport der Uhr nicht verhindert

Anders wäre dies z.B. bei einem Safe, den man klaut, um an das Geld darin zu kommen, den Safe aber danach wegwerfen will

Ergo: Zueignungsabsicht liegt nicht vor

KISS AKADEMIE

I. Ta

egeben

II. Er

Ei

C. Gem. §

(+), da t der Nachte

D. Gem. §289 I, indem er die Uhr an sich nahm?

(+), da Unternehmerpfandrecht gefährdet wurde

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

E. Gem. §303 I, in dem er die Tüte zerrissen hat?

(+), wird jedoch durch §274 I konsumiert

F. Endergebnis

A macht sich gem. §289 I und §274 I, begangen in Tateinheit (§52 I), strafbar

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Finger weg von unbenannten Fällen!

Regelbeispiele
(Abgrenzung)

Tatbestand	Regelbeispiel
Der Tatbestand formuliert die Voraussetzungen der Tat, die subsumierbar sind	Ein Regelbeispiel kann auch vorliegen, wenn das Gesetz es nicht konkret formuliert
Der Tatbestand setzt eine zwingende Rechtsfolge	Wenn ein Regelbeispiel erfüllt ist, heißt das nicht, dass danach bestraft wird

Immer deutlich formulieren! Tatbestand ≠ Regelbeispiel!

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Regelbeispiele

§ 243 Besonders schwerer Fall des Diebstahls. (1) [1] In besonders schweren Fällen wird der Diebstahl mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu zehn Jahren bestraft. [2] Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. zur Ausführung der Tat in ein Gebäude, einen Dienst- oder Geschäftsraum oder in einen anderen umschlossenen Raum einbricht, einsteigt, mit einem falschen Schlüssel oder einem anderen nicht zur ordnungsmäßigen Öffnung bestimmten Werkzeug eindringt oder sich in dem Raum verborgen hält,
2. eine Sache stiehlt, die durch ein verschlossenes Behältnis oder eine andere Schutzvorrichtung gegen Wegnahme besonders gesichert ist,

Das Regelbeispiel muss…

NICHT objektiver TB!

…**objektiv** (liegen die objektiven Voraussetzungen vor?) und…

…**subjektiv** (liegen die subjektiven Voraussetzungen vor?) verwirklicht werden.

NICHT subjektiver TB!

Achtung! §243 II!

Die Regelbeispiele greifen nicht, wenn die Sache geringwertig ist (Grenze bei ca. 30-50€). Auch die **Geringwertigkeit** selbst muss objektiv und subjektiv verwirklicht werden (z.B. (-), wenn die Sache 100€ wert ist, der Täter aber von einem Wert iHv 20€ ausgeht).

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Regelbeispiele

§ 243 Besonders schwerer Fall des Diebstahls. (1) [1] In besonders schweren Fällen wird der Diebstahl mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu zehn Jahren bestraft. [2] Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. zur Ausführung der Tat in ein Gebäude, einen Dienst- oder Geschäftsraum oder in einen anderen umschlossenen Raum einbricht, einsteigt, mit einem falschen Schlüssel oder einem anderen nicht zur ordnungsmäßigen Öffnung bestimmten Werkzeug eindringt oder sich in dem Raum verborgen hält,
2. eine Sache stiehlt, die durch ein verschlossenes Behältnis oder eine andere Schutzvorrichtung gegen Wegnahme besonders gesichert ist,

Das Regelbeispiel muss…

…objektiv (liegen die objektiven Voraussetzungen vor?) und…

…subjektiv (liegt Vorsatz vor?) verwirklicht werden.

Achtung! §243 II!

Die Regelbeispiele greifen nicht, wenn die Sache geringwertig ist (Grenze bei ca. 30-50€). Auch die **Geringwertigkeit** selbst muss objektiv und subjektiv verwirklicht werden (z.B. (-), wenn die Sache 100€ kostet, der Täter aber von 20€ ausgeht).

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Zu den einzelnen Regelbeispielen

Achtung! „Zur Ausführung der Tat“!

§243 I 2 Nr. 1

Umschlossener Raum:
Raumgebilde, dass zumindest auch dazu bestimmt ist, von Menschen betreten zu werden und das mit Vorrichtungen versehen ist, die das Eindringen von Unbefugten abwehren sollen

Einbrechen:
Gewaltsames, nicht notwendigerweise substanzverletzendes Öffnen einer dem Zutritt entgegenstehenden Umschließung mit Kraftentfaltung von nicht ganz unerheblicher Art

Einsteigen:
Hineingelangen durch eine nicht zum ordnungsgemäßen Betreten bestimmte Öffnung

Falscher Schlüssel:
Schlüssel, der zur Tatzeit nicht oder nicht mehr zum ordnungsgemäßen Öffnen bestimmt ist

Anderes nicht zum Öffnen bestimmtes Werkzeug
Jeder Gegenstand, der den Mechanismus des Schlosses überlistet

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Zu den einzelnen Regelbeispielen

§243 I 2 Nr. 2

Verschlossenes Behältnis:
Der Aufnahme von Sachen dienendes, sie umschließendes Raumgebilde, das nicht dazu bestimmt ist, von Menschen betreten zu werden

Andere Schutzvorrichtung:
Jede Vorrichtung, die geeignet & bestimmt ist, die Wegnahme erheblich zu erschweren

§243 I 2 Nr. 3

Gewerbsmäßig:
Gewerbsmäßig handelt, wer sich aus der wiederholten Tatbegehung eine fortlaufende Einnahmequelle von einigem Umfang & gewisser Dauer verschaffen will

§243 I 2 Nr. 6

Hilfslos ist, wer sich bei Gefahr für Leib und Leben nicht selbst helfen kann

§243 I 2 Nr. 4, 5, 7

Selten relevant

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Fall 3: Fahrradbremsen

Strafbarkeit des F

A. Gem. §§242 I, 244 I Nr. 3, IV, indem F in N's Keller gelangt und die Bremsen abmontiert?

I. Tatbestand

1. Grundtatbestand

a. Objektiver Tatbestand

i. Fremde bewegliche Sache

(+), die Bremsen sind fremde bewegliche Sachen

ii. Wegnahme

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

I. **Tatbestand**

1. Grundtatbestand

a. Objektiver Tatbestand

ii. Wegnahme

N hat einen Herrschaftswillen bzgl. aller Gegenstände in seinem Keller

Indem F diese an sich nimmt, bricht er diesen Gewahrsam

iii. Zwischenergebnis

Der objektive Tatbestand ist erfüllt

b. Subjektiver Tatbestand

(+), Gegenteiliges nicht ersichtlich

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

I. Tatbestand

1. Grundtatbestand

   c. Zwischenergebnis

   Der Grundtatbestand ist erfüllt

2. Qualifikation

   a. Objektiver Tatbestand

   P: Kellerraum = Wohnung?

   Nach allgemeinen Verständnis ist der Keller ein Teil der Wohnung, da dieser u.a. im Mietvertrag erwähnt wird und man sich auch dort frei entfalten kann (vor allem Radfahrer wie hier verbringen u.U. dort viel Zeit zum werkeln)

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

I. **Tatbestand**

2. Qualifikation

a. Objektiver Tatbestand

P: Kellerraum = Wohnung?

Aber: §244 I Nr. 3, IV dient dem Schutz der Privatsphäre, der eher in der Wohnung und nicht im Keller tangiert ist; außerdem ist restriktive Anwendung indiziert aufgrund hoher Strafandrohung

Ergo: Durch Betreten des Kellerraumes wird die Qualifikation nicht erfüllt

b. Zwischenergebnis

Die Qualifikation ist nicht erfüllt

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

I. Tatbestand

3. Zwischenergebnis

Der Tatbestand ist nicht erfüllt

II. Ergebnis

Eine Strafbarkeit scheidet aus

B. Gem. §§242 I, 243 I 2 Nr. 1, indem F in N's Keller gelangt und die Bremsen abmontiert?

I. Tatbestand

(+), s.o.

II. Rechtswidrigkeit

Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich

III. Schuld

Schuldausschließungsgründe sind nicht ersichtlich

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

IV. Strafzumessung

Möglich: §243 I 2 Nr. 1

1. Ausschluss, §243 II?

   Bremsen sind nur 25€ wert

   Aber: F geht davon aus, dass diese 100€ wert sind, sodass sie nicht subjektiv geringwertig sind

   (Ausschluss nur, wenn sowohl subjektive als auch objektive Geringwertigkeit vorliegt)

2. Voraussetzungen Nr. 1

   a. Umschlossener Raum

      (+), da der Kellerraum ein Raumgebilde ist, welches zum Betreten von Menschen geeignet ist und Vorrichtungen hat, die das unbefugte Betreten verhindern sollen

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

IV. Strafzumessung

Möglich: §243 I 2 Nr. 1

2. Voraussetzungen Nr. 1

b. Handlung

Einbrechen?

(-), da der Keller offen war

Einsteigen?

(-), da die Tür eine für den ordnungsgemäßen Zutritt bestimmte Öffnung ist

Aber: F hat versucht einzubrechen (in seiner Vorstellung hätte er die Tür mit Gewalt geöffnet)

P: Kann man Regelbeispiele versuchen?

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

IV. Strafzumessung

Möglich: §243 I 2 Nr. 1

2. Voraussetzungen Nr. 1

b. Handlung

P: Kann man Regelbeispiele versuchen?

Wortlaut

- §23 II erwähnt die Tat, nicht den Tatbestand
- Aber: §22 ist eindeutig, wenn er von TB (und nicht von Regelbeispiel) spricht (Verstoß gegen Art. 103 II GG)

System

- §§242, 243 bilden eine Einheit (siehe Wortlaut)
- Aber: Früher (historische Auslegung) war es eine Qualifikation; Gesetzgeb. wollte dies offensichtlich nicht mehr

Telos

- Kriminellere Energie soll angemessen bestraft weden
- Handlungsunrecht liegt vor

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

IV. Strafzumessung

Möglich: §243 I 2 Nr. 1

2. Voraussetzungen Nr. 1

b. Handlung

P: Kann man Regelbeispiele versuchen?

Die besseren Argumente sprechen gegen einen Versuch, da sonst insbesondere gegen Art. 103 II GG verstoßen wird (deswegen auch sehr wortlautnahe Auslegung)

Ergo: Ein Versuch kommt nicht in Betracht, sodass eine Handlung nicht vorliegt

c. Zwischenergebnis

Die Voraussetzungen der Nr. 1 liegen nicht vor

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

IV. Strafzumessung

3. Zwischenergebnis

Eine Strafschärfung kommt nicht in Betracht

V. Ergebnis

Eine Strafbarkeit kommt nur wegen §242 I in Betracht

B. Gem. §315b I Nr. 1, indem F die Bremsen abmontierte?

(-), da keine konkrete Gefährdung

C. Gem. §303 I, indem F die Tür eintrat?

(-), da die Tür nicht beschädigt wurde

D. Gem. §§303 I, 22, 23 I durch dieselbe Handlung?

(+), da er in seiner Vorstellung die Tür aufgebrochen hätte; der Versuch ist gem. §303 II strafbar

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

E. Gem. §303 I, indem F die Bremsen abmontierte?

(+), da das Fahrrad im Gebrauch beeinträchtigt wurde

(Aber: Strafantrag erforderlich, §303c)

F. Gem. §123 I, indem F in den Keller eingedrungen ist?

(+), da in einen abgeschlossenen Raum widerrechtlich eindringt

(Aber: Strafantrag erforderlich, §123 II)

Tür ge
Eigent
Klarst

G. Endergebnis

§242 I, §123 I, §303 I und §§303 I, II, 22, 23 I wurden alle begangen, um an die Bremsen zu gelangen, entspringen mithin derselben Handlung und bilden nach §52 I eine Handlungseinheit. Da die Normen jeweils andere Schutzrichtungen haben, tritt keine Tat zurück (Klarstellungsinteresse)

3. Kurseinheit VD

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

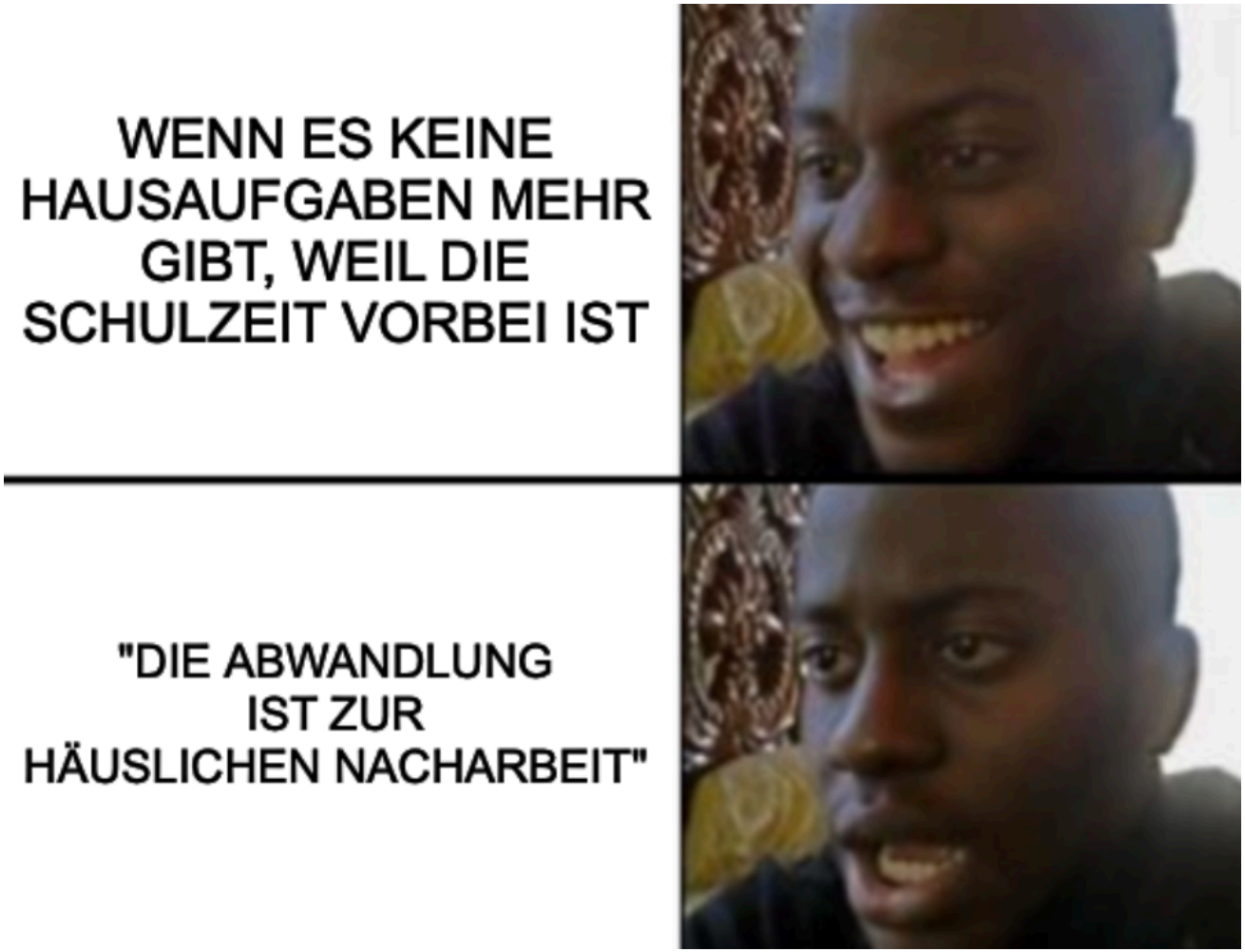

KISS AKADEMIE

JURISTISCHES REPETITORIUM

Danke für eure Aufmerksamkeit und bis zum nächsten Mal!